

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 224-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.576

Eingereicht am: 12.09.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hügli (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Stucki (Bern, SP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 331/2018 vom 28. März 2018
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Errungenschaften dank Landesstreik 1918 – Streikende jetzt rehabilitieren

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, damit die Streikenden, die wegen ihrer Unterstützung des Landesstreiks von 1918 verurteilt wurden, rehabilitiert werden.

Begründung:

Im Jahr 2018 werden es 100 Jahre sein seit dem Landesstreik vom 12. bis 14. November 1918. Der erste und einzige landesweite Generalstreik in der Schweiz hatte grossen Einfluss auf die weitere politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung des Landes. Das Oltener Aktionskomitee (OAK), unter der Leitung von Grossrat und Nationalrat Robert Grimm, stellte verschiedene progressive Forderungen auf: sofortige Neuwahl des Nationalrats nach dem im Oktober angenommenen Proporzwahlrecht, Einführung des Frauenstimmrechts, einer allgemeinen Arbeitspflicht und der 48-Stunden-Woche, eine Armeereform, Sicherung der Lebensmittelversorgung, eine Alters- und Invalidenversicherung, ein staatliches Aussenhandelsmonopol und eine Vermögenssteuer zum Abbau der Staatsverschuldung. Zahlreiche dieser Forderungen wurden noch im selben Jahr, in den nächsten Jahren oder dann Jahrzehnte später umgesetzt. Der Streik wurde von rund 250 000 Arbeitenden befolgt. Der Bundesrat forderte sodann den Streikabbruch, und die Armeeführung bot Truppen auf. Unter dem Eindruck dieser Militarisierung beschloss das

OAK den Streikabbruch. In der Folge leitete die Militärjustiz über 3500 Verfahren gegen Streikende ein, die zu 147 Verurteilungen (u. a. Haftstrafen) führten.

Zur Anschauung hier ein Exempel: Am 1. Dezember 1919 wurde am Militärgericht in Freiburg der Fall von Ernst Studer, geboren am 27. August 1883, mit Bürgerrecht in Graffenried, behandelt. Ernst Studer war Weichenwärter der SBB in Biel-Madretsch. Das Militärgericht befand Ernst Studer für schuldig der Zuwiderhandlung gegen die Bundesverordnung vom 11. November 1918 (Unterstellung des Bundespersonals der Militärgesetzgebung), und er wurde zu 2 Tagen Haft sowie einer Geldstrafe von 160 Franken verurteilt. In der Urteilsbegründung stellt sich das Militärgericht auf den Standpunkt, dass Ernst Studer am 11. November 1918 um 24 Uhr die Lampen in seinem Sektor löschte, bevor das Manövrieren beendet war, mit dem offensichtlichen Ziel, den Streik zu unterstützen und sich mit den Streikenden zu solidarisieren. Das Löschen der Lampen habe das Manövrieren der Züge im Rangierbahnhof während 15 Minuten verunmöglicht, bis der Sous-Stationschef eingegriffen habe. Mitigierender Umstand war, dass Ernst Studer nach dem Eingreifen durch den Stationschef seine Arbeitskollegen zum Abschliessen der Arbeiten angehalten habe und selber weiterarbeitete, um eine Blockierung der Gleise zu verhindern.

In seiner Aussage gab Ernst Studer, Präsident der Sektion Bienne-Sonceboz des Schweizerischen Rangierpersonalverbands, die Tat zu, da er – als ernanntes Mitglied des Bieler Streikkomitees – den Befehl des OAK umsetzen und sich mit seinen Kollegen solidarisieren wollte. Da er an der Sitzung des Streikkomitees, an welcher der Beschluss gefasst worden war, sich dem Landesstreik anzuschliessen, jedoch nicht anwesend gewesen war, hätte er in den Genuss der vom Bund beschlossenen Amnestie kommen können, da er keine selbständige Handlung begangen hatte.

Solche Geschichten über Streikende, die aufgrund ihrer Unterstützung des Landesstreiks schliesslich verurteilt wurden, gibt es zahlreiche. Es ist nun an der Zeit, im Jahr 2018 – 100 Jahre nach dem Landesstreik – die historisch herausragende Bedeutung des Landesstreiks für die Entwicklung der modernen Schweiz anzuerkennen und die Akteurinnen und Akteure, die Opfer der (Militär-)Justiz wurden, zu rehabilitieren.

Antwort des Regierungsrates

Bezüglich des Auftrages, Massnahmen zu ergreifen, damit die Streikenden, die wegen ihrer Unterstützung des Landesstreikes von 1918 verurteilt wurden, rehabilitiert werden, verweist der Regierungsrat auf sein Antwortschreiben (RRB 863/2016) auf die Petition der Partei der Arbeit des Kantons Bern „Tag der Arbeit als Feiertag!“ vom 28. September 2015, sowie auf sein Antwortschreiben (159/2018) auf die Motion der Grünen des Kantons Bern „100 Jahre Landesstreik von 1918: Anerkennungswert“. Darin legt der Regierungsrat dar, dass er die Errungenschaften der Arbeiterbewegung, der Arbeit, die die Menschen leisten und damit auch die Wertschätzung derselben anerkennt. Ebenfalls hält er fest, dass sich die Pflege der Erinnerungskultur identitätsstiftend auf die Gesellschaft auswirkt und dadurch das Zusammengehörigkeitsgefühl stärkt. Das Amt für Kultur der Erziehungsdirektion des Kantons Bern hat sich denn auch für die Realisierung eines national ausgerichteten, mehrsprachigen Projektes in Olten im Sommer 2018 eingesetzt.

Soweit der Motionär den Regierungsrat auffordert, «die Akteurinnen und Akteure, die Opfer der (Militär-)Justiz wurden, zu rehabilitieren» ist der Regierungsrat nicht die zuständige Stelle. Für

eine Begnadigung im Zusammenhang mit einer militärgerichtlichen Verurteilung ist der Bundesrat zuständig, Art. 232b Bst. a MStG, für eine Amnestie die Bundesversammlung, Art. 232e MStG. Bei zivilgerichtlichen Verurteilungen kommt Art. 381 ff. Strafgesetzbuch StGB zur Anwendung.

Die für eine Begnadigung oder eine Amnestie nötigen umfangreichen historischen Abklärungen sprengen den Rahmen einer Vorstossantwort. In aufwändiger Recherchearbeit müsste geklärt werden, welche Personen überhaupt in Frage kommen würden. Alleine fürs Streiken wurden laut dem Historiker Sebastian Steiner¹ die wenigsten verurteilt. Es waren meist andere Vergehen, oder eine Kombination mehrerer Vergehen (wie zum Beispiel Aufforderung zur Dienstverletzung und andere).

Der Regierungsrat lehnt deshalb die Motion ab.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Dr. des. Sebastian Steiner, Historisches Institut, Universität Bern